



ÖGER Research Paper Series

Nr. 6/2019

„Der Gerichtsbegriff und die Stärkung der richterlichen
Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch die
Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs“

verfasst von
Anna Kacnik

Wien, 2019

<https://deicl.univie.ac.at/team/jaeger-thomas/oesterr-gesellschaft-f-europarecht/>

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------------------------------------------------------------|----|
| Einleitung | 3 |
| 1. Allgemein | 4 |
| 1.1. Definition des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte | 4 |
| 1.2. Charta der Grundrechte der Europäischen Union | 5 |
| 1.3. Artikel 19 EUV | 7 |
| 2. Die Entwicklung des Gerichts begriffs | 9 |
| 2.1. Der Gerichts begriff in der älteren Rechtsprechung..... | 9 |
| 2.2. Der Gerichts begriff in der jüngeren Rechtsprechung..... | 14 |
| 3. Aktuelle Entwicklungen | 20 |
| Conclusio..... | 22 |
| Anhang | 24 |
| Literaturverzeichnis..... | 26 |

Zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet.

Einleitung

„Die Unabhängigkeit der nationalen Gerichte ist insbesondere für das reibungslose Funktionieren des Systems der justiziellen Zusammenarbeit, das durch den in Art. 267 AEUV vorgesehenen Mechanismus des Vorabentscheidungsersuchens verkörpert wird, von grundlegender Bedeutung [...]“¹

Welche Kriterien muss eine Einrichtung erfüllen, um als unabhängiges und unparteiisches Gericht bezeichnet werden zu können? Was bedeutet Unabhängigkeit und Unparteilichkeit im Kontext der Europäischen Union (im Folgenden: EU)? Wie haben sich diese Kriterien im Laufe der Jahre entwickelt?

Der Gerichtsbegriff ist in den Verträgen nicht definiert. Es war deshalb dem Europäischen Gerichtshof (im Folgenden: EuGH) überlassen, diesen Begriff auszulegen. Zum ersten Mal befasste er sich mit dessen Auslegung im Jahr 1966 in seiner Entscheidung *Vaassen-Göbbels*². Vor allem die ältere Rechtsprechung macht deutlich, dass der EuGH anfangs bemüht war, den Gerichtsbegriff möglichst weit auszulegen.³ Seitdem wurde der Begriff ständig erweitert und konkretisiert. Das Kriterium der Unabhängigkeit wurde erstmals 1987 in *Pretore di Salò*⁴ erwähnt, der Begriff der Unparteilichkeit erst 13 Jahre später in *Abrahamsson und Anderson*⁵. Diese beiden Kriterien wurden nur zögerlich weiterentwickelt und gehen erst seit der Rechtssache *Wilson*⁶ über den Standard des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR) hinaus. Das Konzept der Unabhängigkeit ist nun ein Schlüsselfaktor bei der Beurteilung, ob eine nationale Einrichtung ein Gericht im Sinne des Unionsrechts darstellt.⁷

Der Gerichtsbegriff selbst wurde bis zur Entscheidung *Associação Sindical dos Juizes Portugueses*⁸ (im Folgenden: *ASJP*) vor allem im Kontext der Vorlageberechtigung nach Art 267 AEUV konkretisiert. Mit dieser bahnbrechenden Entscheidung verbindet der EuGH erstmals Art 267 AEUV, Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im

¹ EuGH 17.12.2018, C-619/18 R, *Kommission / Polen*, ECLI:EU:C:2018:1021, Rz 66.

² EuGH 30.06.1966, C-61/65, *G. Vaassen-Göbbels / Vorstand des Beambtenfonds voor het Mijbedrijf*, ECLI:EU:C:1966:39.

³ *Berger*, Organisation und Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (2013) 132; *Pech* in Peers/ Hervey/ Kenner/ Ward (Hrsg), The EU Charter of Fundamental Rights Art 47 Rz 169 (2014).

⁴ EuGH 11.06.1987, C-14/86, *Pretore di Salò / X*, ECLI:EU:C:1987:275.

⁵ EuGH 06.07.2000, C-407/98, *Abrahamsson und Anderson*, ECLI:EU:C:2000:367, Rz 32, 36.

⁶ EuGH 19.09.2006, C-506/04, *Wilson*, ECLI:EU:C:2006:587.

⁷ Schlussantrag der Generalanwältin *Stix-Hackl*, 11.05.2006, C-506/04, *Wilson*, ECLI:EU:C:2006:311, Rz 45.

⁸ EuGH 27.02.2018, C-64/16, *ASJP*, ECLI:EU:C:2018:117.

Folgenden: GRC), Art 19 EUV und Art 2 EUV und erklärt die bis dato geltenden Gerichtsmerkmale zu unionsrechtlichen Begriffen. Seitdem sind die Gerichtskriterien nicht nur für die Vorlagebefugnis im Kontext des Vorabentscheidungsverfahrens bedeutsam, sondern stellen nun auch die Kriterien für die EU Rechtskonformität des nationalen Rechtsschutzsystems dar. Ergo ist nicht das nationale, sondern das europarechtliche Verständnis der richterlichen Garantien, welche auch die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit umfassen, bedeutend.⁹

Die Unabhängigkeit einzelstaatlicher Gerichte ist im Lichte aktueller Entscheidungen¹⁰ zu einem Verfassungsprinzip der EU geworden. Denn nur unabhängige und unparteiischen Gerichte können einen wirksamen Rechtsschutz in Bereichen bieten, in denen europäisches Recht angewendet wird.¹¹

1. Allgemein

Eingangs sollen relevante Gesetzesbestimmungen, deren Auslegung und Anwendung untersucht werden. Um eine einheitliche Auslegung des Unionsrechts und einen gleichen Zugang zum Unionsrichter gewährleisten zu können, muss der Gerichtsbegriff autonom ausgelegt werden.¹²

1.1. Definition des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

„Jede Person hat ein Recht darauf, daß [...] Streitigkeiten [...] von einem unabhängigen und unparteiischen [...] Gericht [...] verhandelt wird.“¹³

Der Begriff der Unabhängigkeit nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden: EMRK) bezieht sich auf das Fehlen einer Verbindung zwischen dem Gericht und anderen Teilen der Regierung, während die Unparteilichkeit gegenüber den Parteien der Klage und dem fraglichen Fall bestehen muss.¹⁴ Damit eine Einrichtung als unabhängig gilt, sind vor allem Voraussetzungen wie „die Art der Bestellung seiner Mitglieder und deren Amtsdauer,

⁹ Jaeger, Gerichtsorganisation und EU-Recht: Eine Standortbestimmung, *Europarecht – EuR* 2018, 611 (622).

¹⁰ EuGH 27.02.2018, C-64/16, *ASJP*, ECLI:EU:C:2018:117; EuGH 25.07.2018, C-216/18 PPU, *LM*, ECLI:EU:C:2018:586; EuGH 17.12.2018, C-619/18 R, *Kommission / Polen*, ECLI:EU:C:2018:1021.

¹¹ *Biernat/ Kawczyńska*, Why the Polish Supreme Court's Reference on Judicial Independence to the CJEU is Admissible after all, *VerfBlog*, <https://verfassungsblog.de/why-the-polish-supreme-courts-reference-on-judicial-independence-to-the-cjeu-is-admissible-after-all/> (23.10.2019).

¹² Berger, Organisation und Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union 132.

¹³ Art 6 Abs 1 EMRK.

¹⁴ *Vierning* in Van Dijk/Van Hoof/Van Rijn/ Zwank (Hrsg), *Theory and Practice of the European Convention on Human Rights*⁴ (2006) 612 (613).

der Schutz vor Druck von außen und die Frage, ob das Organ ein Erscheinungsbild der Unabhängigkeit bietet von Bedeutung“¹⁵.

Man kann die Unabhängigkeit im Rahmen der ständigen Rechtsprechung des EGMR in drei Kategorien fassen: Erstens muss das Gericht unabhängig von der Verwaltung und von den Parteien tätig sein und sind Entscheidungen nur aufgrund rechtlicher Normen zu treffen.¹⁶ Zweitens muss es ausreichende Garantien geben, die gewährleisten, dass ein Gericht unabhängig ist. So ist es aber nicht erforderlich, dass Richter auf Lebenszeit ernannt werden, sofern sie nicht nach Belieben oder aus unzulässigen Gründen entlassen werden können. Auch das Fehlen einer formellen Anerkennung der Unabsetzbarkeit während ihrer Amtszeit bedeutet keine Abhängigkeit, solange alle übrigen Garantien vorliegen. Drittens muss jeder Zweifel betreffend Abhängigkeit des Gerichts vermieden werden.¹⁷

Das Kriterium der Unparteilichkeit wurde vom EGMR weitaus stärker ausjudiziert. Bei der Prüfung, ob ein Gericht oder ein Richter unparteilich ist, unterscheidet der Straßburger Gerichtshof zwischen einem subjektiven und einem objektiven Ansatz. Der subjektive Ansatz soll die „innerste Überzeugung [die] ein bestimmter Richter in einem bestimmten Fall hatte“ untersuchen. Der objektive Ansatz hingegen prüft „ob dieser Richter hinreichende Gewähr bot, um jeden berechtigten Zweifel an seiner Unparteilichkeit auszuschließen“¹⁸.

1.2. Charta der Grundrechte der Europäischen Union

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht [...] verhandelt wird. [...]“¹⁹

Art 47 GRC verpflichtet nicht nur die EU und die Institutionen, sondern auch alle Mitgliedstaaten, soweit diese im Anwendungsbereich der Verträge oder in Durchführung des Unionsrechts tätig werden.²⁰ Den Erläuterungen der GRC sowie den Urteilen des EuGH²¹ zufolge, entspricht Art 47 Abs 2 GRC Art 6 Abs 1 EMRK. Der EuGH hat entschieden, dass durch Art 47 GRC der sich aus Art 6 Abs 1 EMRK ergebende Schutz im Unionsrecht gewährleistet ist und daher bei der Prüfung der Kriterien ausschließlich die GRC heranzuziehen

¹⁵ EGMR 22.06.1989, 11179/84 (*Langborger gegen Schweden*), Rz 32.

¹⁶ Schlussantrag der Generalanwältin *Stix-Hackl*, 11.05.2006, C-506/04, *Wilson*, ECLI:EU:C:2006:311, Rz 66.

¹⁷ *Vierning* in *Theory and Practice of the European Convention on Human Rights*⁴ 612 (614).

¹⁸ EGMR 22.06.1989, 11179/84 (*Langborger gegen Schweden*), Rz 32; *Vierning* in *Theory and Practice of the European Convention on Human Rights*⁴ 612 (614).

¹⁹ Art 47 Abs 2 GRC.

²⁰ Art 51 Abs 1 GRC, vgl. EuGH 14.06.2017, C-685/15, *Online Games u.a.*, ECLI:EU:C:2017:452, Rz 55.

²¹ Vgl. EuGH 22.12.2010, C-279/09, *DEB*, ECLI:EU:C:2010:811, Rz 32.

ist.²² Einzelne können sich auf Art 47 GRC berufen, um eine Verletzung ihres Rechts auf eine faire und öffentliche Anhörung durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht geltend zu machen.²³

Die Bestimmung der GRC ist weiter gefasst als die parallele Bestimmung der EMRK, welche nur auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit bürgerlichen Rechten und Pflichten oder Strafverfahren beschränkt ist. Für Art 47 Abs 2 GRC sind nicht nur die EMRK und die Protokolle, sondern auch die Rechtsprechung des EGMR zu Art 6 EMRK als Mindeststandard unmittelbar verbindlich. Den Erläuterungen der GRC ist zu entnehmen, dass der weitere Anwendungsbereich Folge der Tatsache ist, dass die EU eine Rechtsgemeinschaft ist.²⁴

Aufgrund des Gebots der einheitlichen Auslegung des Unionsrechts, muss der Gerichtsbeginn nach Art 267 AEUV mit dem des Art 47 GRC übereinstimmen. Mit *Wilson*²⁵ hat der EuGH einen „für das Recht auf wirksamen Rechtsschutz und die Vorlageberechtigung einheitlichen Gerichtsbeginn entwickelt [...], der auch den Mindestkriterien der EMRK entspricht und damit das für die Vorlageberechtigung geforderte Niveau gegenüber der älteren Rechtsprechung anhebt.“²⁶ Einheitliche Kriterien sind demnach die gesetzliche Einrichtung, die rechtsprechende Tätigkeit sowie die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der vorlegenden Stelle. Der Gerichtsbeginn des Art 47 GRC bestimmt sich demnach im Kontext des wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelfs, der nur dann gegeben ist, wenn im Rahmen des Art 267 AEUV der Zugang zum Unionsrichter vorhanden ist. Dieses Erfordernis rührt aus dem dualen Rechtssystem der EU.²⁷

Der EuGH prüft, ob eine Einrichtung im Sinne von Art 6 Abs 1 EMRK unabhängig ist, indem er unter anderem die Art und Weise der Ernennung seiner Mitglieder und ihre Amtszeit, das Bestehen von Schutzmaßnahmen gegen äußeren Druck und die Frage, ob der äußere Anschein von Unabhängigkeit gegeben ist, prüft. Die Unabhängigkeit bezieht sich stets sowohl auf den einzelnen Richter, als auch auf das Gericht als Institution.²⁸ Auch in Bezug auf die Bedingung

²² EuGH 06.11.2012, C-199/11, *Otis u.a.*, ECLI:EU:C:2012:684, Rz 47.

²³ *Shelton* in Peers/ Hervej/ Kenner/ Ward (Hrsg), *The EU Charter of Fundamental Rights* Start Art 47 Rz 44 (2014).

²⁴ *Berger*, *Organisation und Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union* 116.

²⁵ EuGH 19.09.2006, C-506/04, *Wilson*, ECLI:EU:C:2006:587.

²⁶ *Berger*, *Organisation und Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union* 119.

²⁷ Ebd., 118.

²⁸ *Jarass*, *Charta der Grundrechte der Europäischen Union unter Einbeziehung der vom EuGH entwickelten Grundrechte, der Grundrechtsregelungen der Verträge und der EMRK*³ Art 47 Rz 20 (2016).

der Unparteilichkeit wird sowohl die subjektive, als auch die objektive Unparteilichkeit geprüft.²⁹

Der EuGH hat regelmäßig die Wichtigkeit des Kriteriums der Unabhängigkeit hervorgehoben. Nach der ersten Erwähnung 1987³⁰, wurde der Begriff erst sechs Jahre später konkretisiert und stellt der EuGH klar, dass der Term Gericht ein unionsrechtlicher Begriff ist und „er seinem Wesen nach nur eine Einrichtung bezeichnen kann, die gegenüber der Einrichtung, die die Entscheidung erlassen hat, die den Gegenstand der Klage bildet, die Eigenschaft eines Dritten hat.“³¹ Diese Auslegung entspricht der Rechtsprechung des EGMR, welche die Unabhängigkeit der Richter von den Verwaltungsbehörden und den Parteien vorschreibt.³²

Der Hinweis des EuGH auf die Freiheit von externen Eingriffen oder Druck von außen entspricht der Rechtsprechung des EGMR und gilt dies gleichfalls für die Begriffsdefinition der Unparteilichkeit.³³ In der Tat scheint der Straßburger Gerichtshof die Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit als miteinander verbunden zu verstehen, die daher gemeinsam überprüft werden können.³⁴ *Wilson*³⁵ ist sohin das erste Urteil, welches klarstellt, dass der EuGH die Unparteilichkeit als internen Bestandteil des umfassenderen Begriffs der Unabhängigkeit versteht. Generalanwältin *Stix-Hackl* sieht „zwischen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit insofern ein[en] funktionale[n] Zusammenhang [...], als Erstere Voraussetzung der Letzteren ist.“³⁶

1.3. Artikel 19 EUV

„Art. 19 EUV, mit dem der Wert der in Art. 2 EUV proklamierten Rechtsstaatlichkeit konkretisiert wird, überträgt die Aufgabe, in der Rechtsordnung der Union die gerichtliche Kontrolle zu gewährleisten, nicht nur dem Gerichtshof, sondern auch den nationalen Gerichten“³⁷

²⁹ *Jarass*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union unter Einbeziehung der vom EuGH entwickelten Grundrechte, der Grundrechtsregelungen der Verträge und der EMRK³ Art 47 Rz 22; *Shelton* in The EU Charter of Fundamental Rights Start Art 47 Rz 38.

³⁰ EuGH 11.06.1987, C-14/86, *Pretore di Salò / X*, ECLI:EU:C:1987:275; *Pech* in The EU Charter of Fundamental Rights Art 47 Rz 180.

³¹ EuGH 30.03.1993, C-24/92, *Pierre Corbiau / Administration des contributions*, ECLI:EU:C:1993:118, Rz 15.

³² *Pech* in Peers/ Hervey/ Kenner/ Ward (Hrsg), The EU Charter of Fundamental Rights Art 47 Rz 181.

³³ EuGH 19.09.2006, C-506/04, *Wilson*, ECLI:EU:C:2006:587.

³⁴ *Pech* in The EU Charter of Fundamental Rights Art 47 Rz 183.

³⁵ EuGH 19.09.2006, C-506/04, *Wilson*, ECLI:EU:C:2006:587.

³⁶ Schlussantrag der Generalanwältin *Stix-Hackl*, 11.05.2006, C-506/04, *Wilson*, ECLI:EU:C:2006:311, Rz 75; *Pech* in The EU Charter of Fundamental Rights Art 47 Rz 184.

³⁷ EuGH 27.02.2018, C-64/16, *ASJP*, ECLI:EU:C:2018:117, Rz 30; EuGH 25.07.2018, C-216/18 PPU, *LM*, ECLI:EU:C:2018:586, Rz 50.

Das Rechtsstaatsprinzip wird durch Art 19 EUV, wonach ein wirksamer Rechtsschutz nur durch ein unabhängiges Gericht gesichert werden kann, ausgestaltet.³⁸ Gemäß Art 19 Abs 1 UAbs 2 EUV sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz zu gewährleisten. Der Grundsatz eines wirksamen gerichtlichen Schutzes entfließt aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten, Art 19 Abs 1 UAbs 2 EUV, Art 6 und 13 EMRK, als auch Art 47 GRC.³⁹ Es sind daher sowohl die nationalen Gerichte, als auch der EuGH verantwortlich, „die Wahrung des Rechts bei der Anwendung und Auslegung der Verträge zu sichern“⁴⁰. Demnach basiert das unionsrechtliche Rechtsschutzsystem auf zwei Säulen. Auch aufgrund des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit gemäß Art 4 Abs 3 EUV sind Mitgliedstaaten verpflichtet, die Wahrung und Anwendung des Unionsrechts zu gewährleisten, indem sie ausreichende Rechtsbehelfe schaffen.⁴¹ Sohin obliegt es den Mitgliedstaaten, die Zuständigkeit der nationalen Gerichte zu bestimmen und Verfahrensvorschriften zu regeln, damit ein entsprechender unionsrechtlicher Schutz gewährleistet ist. Dies wird durch Art 291 Abs 1 AEUV verdeutlicht, da grundsätzlich Mitgliedstaaten zur Durchführung von EU Recht zuständig sind.⁴² Nach Ansicht des EuGH in *Kommission / Polen* ist hinsichtlich „des sachlichen Anwendungsbereichs von Art. 19 [...] [EUV] darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung in ‘den vom Unionsrecht erfassten Bereichen‘ Anwendung findet, ohne dass es insoweit darauf ankäme, in welchem Kontext die Mitgliedstaaten Unionsrecht im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta durchführen“⁴³.

In *LM* macht der EuGH klar, „dass das Erfordernis der richterlichen Unabhängigkeit zum Wesensgehalt des Grundrechts auf ein faires Verfahren gehört, dem als Garant für den Schutz sämtlicher dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsender Rechte und für die Wahrung der in Art. 2 EUV genannten Werte [...] grundlegende Bedeutung zukommt.“⁴⁴ Die Kriterien für ein Gericht im Sinne des Art 267 AEUV sind sohin auch bei der Bestimmung des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes wichtig.⁴⁵

³⁸ Mitteilung der Kommission. Die weitere Stärkung der der Rechtsstaatlichkeit in der Union Aktuelle Lage und mögliche nächste Schritte, KOM (2019) 163 endg.

³⁹ EuGH 27.02.2018, C-64/16, *ASJP*, ECLI:EU:C:2018:117, Rz 34.

⁴⁰ Ebd., Rz 33.

⁴¹ Ebd., Rz 34; vgl. Art 19 Abs 1 UAbs 2 EUV.

⁴² *Jaeger*, Europarecht – EuR 2018, 611 (616).

⁴³ EuGH 24.06.2019, C-619/18, *Kommission / Polen*, ECLI:EU:C:2019:531, Rz 50.

⁴⁴ EuGH 25.07.2018, C-216/18 PPU, *LM*, ECLI:EU:C:2018:586, Rz 48.

⁴⁵ EuGH 16.02.2017, C-503/15, *Margarit Panicello*, ECLI:EU:C:2017:126, Rz 27.

2. Die Entwicklung des Gerichts begriffs

Der EuGH hat durch seine Rechtsprechung ein Bündel an Kriterien zur Beurteilung des Gerichts begriffs entwickelt. Dieser stellt einen „*Typusbegriff*“⁴⁶ dar, es müssen daher nicht alle Kriterien stets gleich stark ausgeprägt sein.⁴⁷ Nach ständiger Rechtsprechung ist bei der Feststellung, ob es sich bei der vorliegenden Stelle um ein Gericht handelt darauf „abzustellen, auf welcher gesetzlichen Grundlage die Einrichtung beruht, ob sie auf Dauer angelegt ist, ob ihre Entscheidungen verbindlich sind, ob das Verfahren kontradiktorisch ist, ob Rechtsnormen angewendet werden und ob die Einrichtung unabhängig ist“^{48,49}. Weiters muss bei der vorliegenden Stelle der Rechtsstreit anhängig sein und muss die Entscheidungen Rechtsprechungscharakter haben.⁵⁰

Folglich sollen nun die wichtigsten Entscheidungen ab 1966 chronologisch aufgezeigt werden.

2.1. Der Gerichts begriff in der älteren Rechtsprechung

Erstmals 1966 in *Vaassen-Göbbels*⁵¹ stellt der EuGH Kriterien für ein mitgliedstaatliches Gericht auf. Es geht um die Frage, ob das niederländische *Scheidsgerecht*, welches ein Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen einer Sozialversicherungseinrichtung und deren Empfängern ist, als Gericht angesehen werden kann. Der EuGH bejaht dies mit der Begründung, dass es sich um eine ordnungsgemäß gebildete und ständige Einrichtung handelt, welche durch ein Gesetz geschaffen wurde und dessen Zuständigkeit zwingend vorgeschrieben ist. Weiters entscheidet das *Scheidsgerecht* nach Rechtsnormen in einem streitigen Verfahren. Er argumentiert, dass das in Rede stehende Schiedsgericht ordnungsgemäß gebildet wurde, da es auf einem ministeriellen Reglement beruht und sowohl dessen Mitglieder, als auch der Vorsitzende, von Ministern bestimmt werden. Der EuGH nimmt in seiner ersten Entscheidung weder Bezug auf Art 6 EMRK, noch auf die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten. Auch das Kriterium der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit bleibt noch unerwähnt.⁵²

⁴⁶ Dittert, *Europarecht*⁵ (2017) 145.

⁴⁷ Wegener in Calliess/ Ruffert (Hrsg), *EUV/AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta*⁵ Art 267 Rz 19 (2016).

⁴⁸ EuGH 27.02.2018, C-64/16, *ASJP*, ECLI:EU:C:2018:117, Rz 38.

⁴⁹ Frenz, *Handbuch Europarecht. Wirkungen und Rechtsschutz* (2009) Rz 3278.

⁵⁰ Pech in *The EU Charter of Fundamental Rights* Art 47 Rz 171.

⁵¹ EuGH 30.06.1966, C-61/65, *Vaassen-Göbbels / Vorstand des Beambtenfonds voor het Mijnbedrijf*, ECLI:EU:C:1966:39.

⁵² Berger, *Organisation und Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union* 133.

In der Entscheidung *Simmenthal* ⁵³ stellt der EuGH fest, dass das Kriterium des streitigen Verfahrens kein zwingendes ist. Allerdings betont der EuGH, dass das Ausgangsverfahren auf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter abzielen muss; dies ist aber bei Stellungnahmen oder bloßen Bescheinigungen nicht der Fall.

In *Broekmeulen*⁵⁴ bejaht der EuGH die Zulässigkeit der Frage des niederländischen Ausschusses, welcher „über Klagen gegen die Verweigerung der Anerkennung als Arzt oder der Eintragung in das entsprechende Berufsregister zu entscheiden hatte“⁵⁵. Denn der Ausschuss hat sowohl organisatorische als auch funktionelle Merkmale, die auf eine gerichtliche Tätigkeit schließen lassen. Explizit erwähnt wurde in der Entscheidung die behördliche Mitwirkung bei der Zusammensetzung und der Geschäftsordnung, die obligatorische Zuständigkeit sowie die Endgültigkeit der Entscheidung.

In *Nordsee / Reederei Mond*⁵⁶ konkretisiert der EuGH den Begriff des Gerichts weiter. Er stellt fest, dass das vorliegende Gericht eine ausreichende enge Beziehung zur öffentlichen Gewalt eines Mitgliedstaates aufweisen muss. Damit ergänzt er die in *Vaassen-Göbbels* aufgestellten Gerichtskriterien. Denn obwohl private Schiedsgerichte, welche auf einer gewillkürten Vereinbarung beruhen, bestimmte Kriterien des Gerichtsbegriffs aufweisen, verneint der EuGH dessen Vorlageberechtigung, da es den beteiligten Parteien freisteht, künftige Streitigkeiten einem privaten Schiedsgericht oder einem ordentlichen Gericht zu übertragen. In diesem Fall aber war die öffentliche Gewalt in keinem Abschnitt am Verfahren beteiligt.

Das Kriterium der Unabhängigkeit wurde erstmals im Urteil *Pretore di Salò*⁵⁷ – allerdings ohne entsprechende Präzisierung – erwähnt. Weiters wurde das Kriterium, dass die Zuständigkeit gesetzlich geregelt sein muss, hinzugefügt. Generalanwalt *Mancini* kritisiert, dass die Frage ob und inwieweit die „richterliche Robe“⁵⁸ ausgeprägt ist, bisher vom EuGH außer Acht gelassen wurde. Weder geht der EuGH auf die Weisungsfreiheit, auf Garantien der Unabhängigkeit oder auf die von *Mancini* in Frage gestellte Unparteilichkeit ein. Der EuGH bejaht, dass das

⁵³ EuGH 28.06.1978, C-70/77, *Simmenthal SA / Amministrazione delle finanze*, ECLI:EU:C:1978:139, Rz 10ff.

⁵⁴ EuGH 06.10.1981, C-246/80, *Broekmeulen / Huisarts Registratie Commissie*, ECLI:EU:C:1981:218.

⁵⁵ Schlussantrag des Generalanwalts *Tesaro*, 15.05.1997, C-54/96, *Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft / Bundesbaugesellschaft Berlin*, ECLI:EU:C:1997:245, Rz 24.

⁵⁶ EuGH 23.03.1982, C-102/81, *Nordsee / Reederei Mond*, ECLI:EU:C:1982:107.

⁵⁷ EuGH 11.06.1987, C-14/86, *Pretore di Salò / X*, ECLI:EU:C:1987:275, Rz 7.

⁵⁸ Schlussantrag des Generalanwalts *Mancini*, 17.03.1987, C-14/86, *Pretore di Salò / X*, ECLI:EU:C:1987:136, Rz 4.

staatsanwaltschaftliche Organ *Pretore*, dem auch untersuchungsrechtliche Aufgaben obliegen, alle notwendigen Kriterien erfüllt.⁵⁹

Generalanwalt *Darmon* nimmt in der Rechtssache *Corbiau*⁶⁰ Bezug auf die Entscheidung *Politi*⁶¹, in welcher der EuGH entschied, dass er – obwohl es an einem streitigen Verfahren fehle – angerufen werden kann. *Darmon* macht klar, dass das Fehlen eines streitigen Verfahrens „durch die vollständige Unparteilichkeit des Richters und durch seine Unabhängigkeit gegenüber den Parteien des Verfahrens sowie in bezug auf den Rechtsstreit ausgeglichen“⁶² werden kann. Die Unabhängigkeit ist daher unerlässlich, wenn es an einem streitigen Verfahren fehlt und ist dieser Begriff auch mit der Tätigkeit von Richter wesensmäßig verbunden.⁶³ Der Generalanwalt prüft die Gerichtskriterien des *Directeur des contributions* sehr umfangreich. Dieser hat im Rahmen eines Verfahrens auf Antrag eines Steuerpflichtigen zu entscheiden. Um eine Verwaltungsbehörde von einem Gericht zu unterscheiden, sind die bisher aufgestellten Kriterien – ständige Einrichtung, durch Gesetz geschaffen und zwingende Zuständigkeit – nicht ausreichend.⁶⁴ Da eine Verwaltungsbehörde die soeben aufgezählten Kriterien stets erfüllt, muss dem Kriterium der Unabhängigkeit mehr Gewicht zugerechnet werden und verneint *Darmon* die Unabhängigkeit. Dies begründet er damit, dass der *Directeur des contributions* unmittelbar dem Finanzminister untersteht und auch als Partei zur Verteidigung im Rechtsmittelverfahren auftritt; er ist daher sowohl Partei, als auch Richter. Sollte sich der EuGH doch für zuständig erklären, merkt der Generalanwalt an, dass noch der Weg zum *Conseil d'Etat* als vorlageberechtigtes Gericht offensteht. Um die einheitliche Auslegung des Unionsrechts zu sichern, bedarf es in diesem Fall sohin eben keiner Anerkennung der Vorlageberechtigung. Der EuGH folgt *Darmon* und verneint nach kurzer Begründung die Zulässigkeit. Denn es handelt sich bei einem Gericht im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens um einen „gemeinschaftsrechtliche[n] Begriff“ und bezeichnet demnach nur eine Stelle, „die gegenüber der Einrichtung, die die Entscheidung erlassen hat, die den Gegenstand der Klage bildet, die Eigenschaft eines Dritten hat.“⁶⁵ Anzumerken ist, dass in

⁵⁹ *Berger*, Organisation und Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union 134.

⁶⁰ EuGH 30.03.1993, C-24/92, *Pierre Corbiau / Administration des contributions*, ECLI:EU:C:1993:118.

⁶¹ EuGH 14.12.1971, C-43/71, *Politi / Ministero delle finanze*, ECLI:EU:C:1971:122.

⁶² Schlussantrag des Generalanwalts *Darmon*, 16.02.1993, C-24/92, *Pierre Corbiau / Administration des contributions*, ECLI:EU:C:1993:59, Rz 7.

⁶³ Ebd., Rz 8, 10.

⁶⁴ Ebd., Rz 16.

⁶⁵ EuGH 30.03.1993, C-24/92, *Pierre Corbiau / Administration des contributions*, ECLI:EU:C:1993:118, Rz 15.

dieser Entscheidung die Frage der Unabhängigkeit nicht behandelt wird, das Kriterium der Unparteilichkeit aber implizit angesprochen wird.⁶⁶

Das Kriterium der Unabhängigkeit spielt auch in der Entscheidung *Dirección General de Defensa de la Competencia*⁶⁷ eine fundamentale Rolle. Generalanwalt *Jacobs* bringt neben der Unabhängigkeit des vorliegenden Gerichts auch die Unabsetzbarkeit der Mitglieder ins Spiel. Der EuGH geht allerdings in keiner Weise in seinem Urteil darauf ein.⁶⁸ Da die Vorlagefrage allerdings zulässig ist, kann man davon ausgehen, dass der Auffassung von *Jacobs* stillschweigend gefolgt wurde.

In der Entscheidung *Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft / Bundesbaugesellschaft Berlin* (im Folgenden: *Dorsch Consult*)⁶⁹ geht es um die Vorlagebefugnis eines Vergabeüberwachungsausschusses. Generalanwalt *Tesauro* spricht seine Bedenken in Bezug auf die Unabhängigkeit sowie die Unabsetzbarkeit der Mitglieder aus.⁷⁰ Da es keine Vorschriften betreffend Amtsdauer gibt, „was eine unverzichtbare Voraussetzung für die Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit wäre“⁷¹, bestehen keinerlei Garantien, um die Unabsetzbarkeit der Mitglieder dieses Ausschusses zu gewährleisten. Es besteht weiters kein Schutz gegen deren ungewollte Versetzung oder Abberufung.⁷² *Tesauro* fragt, ob die Unabhängigkeit von Richtern an den moralischen Eigenschaften einer natürlichen Person festgemacht werden soll und verweist auch auf andere Möglichkeiten des gerichtlichen Rechtsschutzes.⁷³ Der EuGH geht allerdings nicht näher auf die Argumentation des Generalanwalts ein, beantwortet die Frage der vorliegenden Stelle und bejaht die Errichtung auf gesetzlicher Grundlage. Auch sieht der EuGH die Unabhängigkeit als gegeben, weil diese gesetzlich angeordnet ist und auch die wesentlichen Vorschriften des Richterdienstrechts zur Anwendung gelangen. Auf die Unparteilichkeit der

⁶⁶ *Berger*, Organisation und Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union 134, 135.

⁶⁷ EuGH 16.07.1992, C-67/91, *Dirección General de Defensa de la Competencia / Asociación Española de Banca Privada u.a.*, ECLI:EU:C:1992:330.

⁶⁸ Schlussantrag des Generalanwalts *Jacobs*, 10.06.1992, C-67/91, *Dirección General de Defensa de la Competencia / Asociación Española de Banca Privada u.a.*, ECLI:EU:C:1992:256, Rz 11.

⁶⁹ EuGH 17.09.1997, C-54/96, *Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft / Bundesbaugesellschaft Berlin*, ECLI:EU:C:1997:413.

⁷⁰ Ebd., Rz 33, 34; Schlussantrag des Generalanwalts *Tesauro*, 15.05.1997, C-54/96, *Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft / Bundesbaugesellschaft Berlin*, ECLI:EU:C:1997:245.

⁷¹ Schlussantrag des Generalanwalts *Tesauro*, 15.05.1997, C-54/96, *Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft / Bundesbaugesellschaft Berlin*, ECLI:EU:C:1997:245, Rz 34.

⁷² Ebd., Rz 34.

⁷³ Ebd., Rz 36, 37.

Mitglieder wird in dieser Entscheidung nicht eingegangen, denn ist es ausreichend, dass die Parteien des Verfahrens gehört werden.⁷⁴

Auch Generalanwalt *Saggio* widmet sich in seinem Schlussantrag zu *Köllensperger und Atzwanger*⁷⁵ den Kriterien der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit und spricht sich gegen die Zuerkennung des Tiroler Landesvergabebeamten als Gericht aus.⁷⁶ Unstrittig ist, dass jedes gerichtlich tätige Organ vor äußerem Einfluss geschützt sein muss.⁷⁷ Der nunmehr unionsrechtlich bestimmte Gerichtsbegriff „verlangt in Übereinstimmung mit den Rechtstraditionen, die den Mitgliedstaaten gemeinsam sind, daß die Vorschriften, die die Zusammensetzung und Tätigkeit eines Rechtsprechungsorgans regeln, die Unabhängigkeit seiner Mitglieder und deren Stellung als Dritte strikt gewährleisten müssen.“⁷⁸ Der EuGH hingegen erachtet das Landesvergabeamt als Gericht. Denn wie auch schon in der Rechtssache *Dorsch Consult*⁷⁹ entschieden, ist das Vorliegen einer gesetzlich verankerten Weisungsfreiheit der Mitglieder ausreichend.⁸⁰ Inhaltlich geht es in *Köllensperger und Atzwanger* um die Richtlinie 89/665/EWG⁸¹, welche vorsieht, dass für Ernennung, Amtsdauer und Absetzbarkeit im Nachprüfungsverfahren die gleichen Bedingungen wie für Richter gelten. Diese müssen sowohl berufliche als auch die nötigen juristischen Qualifikationen besitzen, es muss sich um ein kontradiktorisches Verfahren handeln und die getroffene Entscheidung muss rechtsverbindlich sein.⁸² Es ist das erste Mal, dass ein Sekundärrechtsakt bestimmte Mindestanforderungen an ein Gericht definiert. Diese Anforderungen sind über den Stand der damaligen Rechtsprechung sogar hinausgegangen. Da das vorliegende Landesvergabeamt aber als Gericht im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens vorlageberechtigt war, kamen die entsprechenden Normen der Richtlinie nicht zur Anwendung.⁸³

⁷⁴ EuGH 17.09.1997, C-54/96, *Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft / Bundesbaugesellschaft Berlin*, ECLI:EU:C:1997:413, Rz 28-38; *Berger*, Organisation und Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union 135, 136.

⁷⁵ EuGH 04.02.1999, C-103/97, *Köllensperger und Atzwanger*, ECLI:EU:C:1999:52.

⁷⁶ Schlussantrag des Generalanwalts *Saggio*, 24.09.1998, C-103/97, *Köllensperger und Atzwanger*, ECLI:EU:C:1998:433, Rz 30.

⁷⁷ Ebd., Rz 21.

⁷⁸ Ebd., Rz 22.

⁷⁹ EuGH 17.09.1997, C-54/96, *Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft / Bundesbaugesellschaft Berlin*, ECLI:EU:C:1997:413.

⁸⁰ EuGH 04.02.1999, C-103/97, *Köllensperger und Atzwanger*, ECLI:EU:C:1999:52, Rz 24.

⁸¹ Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge.

⁸² Art 2 Abs 8 der Richtlinie 89/665/EWG.

⁸³ EuGH 04.02.1999, C-103/97, *Köllensperger und Atzwanger*, ECLI:EU:C:1999:52, Rz 31; *Berger*, Organisation und Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union 137.

In der spateren Entscheidung *Schmid*⁸⁴ weist der EuGH die Frage des Berufungssenates zuruck. Sowohl Generalwalt *Tizzano* als auch der EuGH argumentieren mit Verweis auf die Entscheidung *Corbiau*⁸⁵, dass die Berufungssenate das Kriterium der Unabhangigkeit nicht erfullen. Die Stellung eines Dritten ist nicht gegeben, wenn eine institutionelle Verbindung vorliegt, ohne dass eine klare funktionale Trennung in der Rechtsordnung vorgesehen ist.⁸⁶

In *HI*⁸⁷ sieht der EuGH eine gesetzlich verankerte Weisungsfreiheit eines osterreichischen Vergabekontrollsenates als Nachweis der Unabhangigkeit. Der Verfassungsgerichtshof sah demgegenuber den Kontrollsenat nicht als Einrichtung an, die den Kriterien des Art 6 EMRK entsprach und hob die Bescheide wegen Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren vor einem gesetzlichen Richter auf.⁸⁸

In *Syfait u.a.*⁸⁹ entscheidet der EuGH, dass eine griechische Wettbewerbsbehorde nicht die unionsrechtlichen Voraussetzungen eines Gerichts erfullt. Denn unterliegt diese einer ministeriellen Aufsicht, die Mitglieder haben im Fall einer Abberufung keine Garantien, es besteht keine ausreichende funktionale Trennung zur Verwaltung und ubt die Wettbewerbsbehorde auch keine rechtsprechende Tatigkeit aus.⁹⁰

2.2. Der Gerichtsbeginn in der jungeren Rechtsprechung

Mit der bahnbrechende Entscheidung *Wilson*⁹¹ prazisiert der EuGH den Begriff der Unabhangigkeit im Jahr 2006 weiter. Es geht um die Frage, ob das in Luxemburg vorgesehene Rechtsbehelfsverfahren mit einer EU Richtlinie vereinbar ist.⁹² Der EuGH verweist anfangs auf die bisher in der Rechtsprechung etablierten Kriterien, „wie ihre gesetzliche Grundlage, ihre Dauerhaftigkeit, die obligatorische Gerichtsbarkeit, das Streitige Verfahren und die Anwendung von Rechtsnormen [...] sowie Unabhangigkeit und Unparteilichkeit [...]“⁹³. Damit nun eine Stelle das Kriterium der Unabhangigkeit erfullt, muss diese – wie auch schon bisher – die

⁸⁴ EuGH 30.05.2002, C-516/99, *Schmid*, ECLI:EU:C:2002:313.

⁸⁵ EuGH 30.03.1993, C-24/92, *Pierre Corbiau / Administration des contributions*, ECLI:EU:C:1993:118.

⁸⁶ EuGH 30.05.2002, C-516/99, *Schmid*, ECLI:EU:C:2002:313, Rz 38-40.

⁸⁷ EuGH 18.06.2002, C-92/00, *HI*, ECLI:EU:C:2002:379.

⁸⁸ Ebd., Rz 18, 27.

⁸⁹ EuGH 31.05.2005, C-53/03, *Syfait u.a.*, ECLI:EU:C:2005:333.

⁹⁰ Ebd., Rz 30-38; *Berger*, Organisation und Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europaischen Union 138.

⁹¹ EuGH 19.09.2006, C-506/04, *Wilson*, ECLI:EU:C:2006:587.

⁹² Ebd., Rz 36.

⁹³ Ebd., Rz 48; *Berger*, Organisation und Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europaischen Union 140.

Eigenschaft eines Dritten haben und ist der Begriff der Unabhängigkeit dem Auftrag eines Richters inhärent.⁹⁴

Der EuGH unterscheidet erstmals zwischen einem externen und internen Aspekt der Unabhängigkeit. Der externe Aspekt sieht vor, dass „die Stelle vor Interventionen oder Druck von außen geschützt ist, die die Unabhängigkeit des Urteilens ihrer Mitglieder [...] gefährden könnten“⁹⁵. Damit die Stelle nicht von außen beeinflusst wird, bedarf es „bestimmte Garantien wie die Unabsetzbarkeit“⁹⁶. Der interne Aspekt betrifft die Unparteilichkeit der Stelle. Unparteilichkeit bedeutet, „dass hinsichtlich der Parteien des Rechtsstreits und ihren jeweiligen Interessen an dessen Gegenstand ein gleicher Abstand gewahrt wird. Dieser Aspekt verlangt, dass die Sachlichkeit obwaltet [...] und neben der strikten Anwendung der Rechtsnormen keinerlei Interesse am Ausgang des Rechtsstreits besteht.“⁹⁷ Damit eine Stelle diese erfüllt, bedarf es insbesondere an Regeln „für die Zusammensetzung der Einrichtung, die Ernennung, die Amtsdauer und die Gründe für Enthaltung, Ablehnung und Abberufung ihrer Mitglieder“⁹⁸. Diese Garantien ermöglichen es, dass „den Rechtsunterworfenen jede[r] berechtigte[r] Zweifel an der Unempfänglichkeit der genannten Stelle für Einflussnahmen von außen und an ihrer Neutralität in Bezug auf die einander gegenüberstehenden Interessen [ausgeräumt wird]“⁹⁹.

Zum ersten Mal in seiner Rechtsprechung grenzt der EuGH das Kriterium der Unabhängigkeit von der Unparteilichkeit ab und verneint die Unparteilichkeit wegen wiederlaufender Interessen der Wettbewerber am Markt.¹⁰⁰ Er entwickelt strenge Anforderungen an den richterlichen Rechtsbehelf, abgeleitet einerseits aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten und andererseits aus der EMRK und kombiniert diesen mit dem Gerichtsbegriff im Rahmen der Vorlageberechtigung im Sinne von Art 267 AEUV. So wird der Kreis der vorlageberechtigten nationalen Institutionen enger gezogen und muss auch das Unabhängigkeitskriterium fortan strenger geprüft werden. Er entspricht nun im wesentlichen Art 6 EMRK sowie der Rechtsprechung des EGMR.¹⁰¹ In wenigen Worten wies der EuGH unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Straßburger Gerichtshofs darauf hin, dass er

⁹⁴ EuGH 19.09.2006, C-506/04, *Wilson*, ECLI:EU:C:2006:587, Rz 49, 50.

⁹⁵ Ebd., Rz 51.

⁹⁶ Ebd., Rz 51.

⁹⁷ Ebd., Rz 52.

⁹⁸ Ebd., Rz 53.

⁹⁹ Ebd., Rz 53.

¹⁰⁰ Ebd., Rz 58 ff; Schlussantrag der Generalanwältin *Stix-Hackl*, 11.05.2006, C-506/04, *Wilson*, ECLI:EU:C:2006:311, Rz 56; *Pech* EU Charter of Fundamental Rights Art 47 Rz 185.

¹⁰¹ *Berger*, Organisation und Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union 141, 142.

dem Bestehen angemessener Regeln in Bezug auf die Zusammensetzung des Organs und den Status seiner Mitglieder besondere Aufmerksamkeit schenken werde.

Unter Bezugnahme auf *Wilson*¹⁰² erklärt sich der EuGH 2008 bei der Vorlagefrage in *Pilato*¹⁰³ für unzuständig. Die fehlende Unabhängigkeit wird einerseits damit begründet, dass die Mitglieder des *Prud'homme de pêche de Martigues* ohne jegliche Begründung abberufen werden können. Andererseits unterliegt die vorliegende Einrichtung der Aufsicht von Verwaltungsbehörden und muss auch ein entsprechender Eid geleistet werden, wonach die Mitglieder den Anweisungen der Vorgesetzten Folge zu leisten haben.¹⁰⁴

Auch in *RTL Belgium*¹⁰⁵ greift der EuGH auf *Wilson*¹⁰⁶ zurück und verneint seine Zuständigkeit. Aufgrund seiner strukturellen Organisation und der Zusammensetzung seiner Organe erfüllt die vorliegende Stelle weder das Kriterium der Unabhängigkeit noch das der Unparteilichkeit.¹⁰⁷ Es hat daher weder „die Eigenschaft eines Dritten im Verhältnis zu den beteiligten Interessen“¹⁰⁸, noch handelt es unparteilich gegenüber jedweden Zuwiderhandeln.

Im Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn¹⁰⁹ aufgrund der Herabsenkung des Pensionsalters der Richter führt Generalanwältin *Kokott* aus, dass solch eine „abrupte Pensionierung Zweifel an der Unabhängigkeit und damit der Qualität der Gerichte hervorrufen kann.“¹¹⁰ Der EuGH geht bei seiner Entscheidung auf diese Aspekte nicht ein.

Auch in der im Sommer 2014 entschiedenen Rechtssache *Torresi*¹¹¹ prüft der EuGH seine Zuständigkeit und wird sowohl der Gerichtsbegriff als auch das Kriterium der Unabhängigkeit eingangs erläutert. Der EuGH kommt zum Entschluss, dass das *Consiglio Nazionale Forense* ständigen Charakter hat, durch Gesetz errichtet wurde und auch aufgrund von Rechtsvorschriften entscheidet. Seine Gerichtsbarkeit ist obligatorisch, da die Zuständigkeit für Beschwerden gegen Entscheidung der Rechtsanwaltskammerausschüsse rechtlich vorgesehen ist und seine Entscheidungen zu vollstrecken sind. Es handelt sich um ein kontradiktorisches Verfahren. Letztlich entspricht die Stelle den Kriterien der Unabhängigkeit und

¹⁰² EuGH 19.09.2006, C-506/04, *Wilson*, ECLI:EU:C:2006:587.

¹⁰³ EuGH 14.05.2008, C-109/07, *Pilato*, ECLI:EU:C:2008:274.

¹⁰⁴ Ebd., Rz 25, 27, 29.

¹⁰⁵ EuGH 22.12.2010, C-517/09, *RTL Belgium*, ECLI:EU:C:2010:821.

¹⁰⁶ EuGH 19.09.2006, C-506/04, *Wilson*, ECLI:EU:C:2006:587.

¹⁰⁷ EuGH 22.12.2010, C-517/09, *RTL Belgium*, ECLI:EU:C:2010:821, Rz 41,42,47.

¹⁰⁸ Ebd., Rz 47.

¹⁰⁹ EuGH 06.11.2012, C-286/12, *Kommission / Ungarn*, ECLI:EU:C:2012:687.

¹¹⁰ Schlussantrag der Generalanwältin *Kokott*, 02.10.2012, C-286/12, *Kommission / Ungarn*, ECLI:EU:C:2012:602, Rz 54.

¹¹¹ EuGH 17.07.2014, Verbundene Rechtssachen C-58/13, C-59/13, *Torresi*, ECLI:EU:C:2014:2088.

Unparteilichkeit, da die Eigenschaft eines Dritten gegeben ist und auch ausreichende Garantien gewährleistet werden.¹¹²

In *TDC*¹¹³ bezweifelt der EuGH die Unabhängigkeit des *Teleklagenævn*, da dessen Mitgliedern im Falle einer missbräuchlichen Abberufung keine Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, wodurch es keinen umfassenden Schutz gibt, die die Unabhängigkeit dieser Einrichtung gewährleisten können.¹¹⁴ Da der *Teleklagenævn* nicht die notwendigen Kriterien erfüllt, erklärt sich der EuGH für unzuständig.¹¹⁵

In *Margarit Panicello*¹¹⁶ wird der Gerichtsbegriffe im Rahmen von Art 267 AEUV und Art 47 GRC ausgelegt. Neben den typischen Merkmalen muss vor einer nationalen Einrichtung, in diesem Fall dem Justizsekretär, ein Rechtsstreit anhängig sein und muss die Entscheidung Rechtsprechungscharakter haben.¹¹⁷ Der *Secretario Judicial* ist nach spanischem Recht ein Beamter, der dem Justizministerium untersteht und zur Justizverwaltung gehört; diesem obliegt aber keine verpflichtende Zuständigkeit für Entscheidungen in Honorarvollstreckungsverfahren.¹¹⁸ Zwar hat der EuGH schon entschieden, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Einrichtung mit fakultativer Zuständigkeit vorlegen kann, aber nur, wenn die Entscheidung für die beteiligten Parteien bindend ist und nicht von deren Zustimmung abhängt. Zwar ist dies hier erfüllt, es fehlt aber am Rechtsprechungscharakter und hat die Entscheidung auch keine materielle Rechtskraft.¹¹⁹ Ferner ist der *Secretario Judicial* nicht unabhängig, er erfüllt nicht den externen Aspekt, da er „bei der Ausübung aller seiner Aufgaben Anweisungen von seinem Vorgesetzten erhält und zu befolgen hat“¹²⁰. Sihin ist der *Secretario Judicial* nicht befugt, dem EuGH ein Ersuchen im Sinne von Art 267 AEUV vorzulegen.¹²¹

Grundsätzlich obliegt es den Mitgliedstaaten, den in Art 47 Abs 2 GRC verankerten Grundsatz auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht zu garantieren. In *Online Games u.a.*¹²² erwähnt der EuGH explizit, dass dieses Recht auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht nach der GRC den Begriff der Unabhängigkeit beinhaltet, welcher zwei

¹¹² EuGH 17.07.2014, Verbundene Rechtssachen C-58/13, C-59/13, *Torresi*, ECLI:EU:C:2014:2088, Rz 20-29.

¹¹³ EuGH 09.10.2014, C-222/13, *TDC*, ECLI:EU:C:2014:2265, Rz 27.

¹¹⁴ Ebd., Rz 35, 36.

¹¹⁵ Ebd., Rz 38.

¹¹⁶ EuGH 16.02.2017, C-503/15, *Margarit Panicello*, ECLI:EU:C:2017:126.

¹¹⁷ Ebd., Rz 28.

¹¹⁸ Ebd., Rz 29, 31.

¹¹⁹ Ebd., Rz 32-34.

¹²⁰ Ebd., Rz 41.

¹²¹ Ebd., Rz 36-42.

¹²² EuGH 14.06.2017, C-685/15, *Online Games u.a.*, ECLI:EU:C:2017:452.

Aspekte umfasst. Damit zieht er wieder einmal den Bogen zum Gerichtsbegriff und der *Wilson*¹²³ Rechtsprechung.¹²⁴

Das Vorabentscheidungsersuchen *ASJP*¹²⁵ des portugiesischen Verwaltungsgerichtshofes von 2018 betrifft die Auslegung von Art 19 Abs 1 UAbs 2 EUV und Art 47 GRC aufgrund der Kürzung der Bezüge der Mitglieder des portugiesischen Rechnungshofes. Die *ASJP* erhob Klage beim nationalen Gericht auf Nichtigerklärung dieser Haushaltsmaßnahmen mit der Begründung, dass die Gehaltssenkungen gegen den Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz verstoßen.¹²⁶ Auch hier greift der EuGH auf die bisherige Entscheidungen eines Gerichts im Sinne von Art 267 zurück und stellt das Kriterium der Unabhängigkeit in den Mittelpunkt.¹²⁷ Der EuGH betont, dass die Unabhängigkeit eines Richters nicht nur auf unionsrechtlicher, sondern auch auf nationaler Ebene zu gewährleisten ist.¹²⁸ Vor allem im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit spielt die Unabhängigkeit eine erhebliche Rolle und kann auch nur ein unabhängiges Gericht ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH stellen.¹²⁹ Um die Unabhängigkeit einzelner Mitglieder zu gewährleisten, bedarf es an Regeln, wie der Nichtabsetzbarkeit von Mitgliedern. Doch stellt auch eine angemessene „Vergütung eine wesentliche Garantie für die richterliche Unabhängigkeit dar.“¹³⁰ In diesem Fall aber, war die Kürzung der Bezüge mit der richterlichen Unabhängigkeit vereinbar, da sie nicht eine bestimmte Institution betrafen, bloß vorübergehend und betragsmäßig begrenzt waren.

Am 25. Juli 2018 greift der EuGH den Gerichtsbegriff in *LM*¹³¹ wieder auf. Es handelt sich um die Vollstreckung eines europäischen Haftbefehles und verknüpft der EuGH Art 47 GRC, Art 19 EUV und Art 267 AEUV. Mit Bezugnahme auf das Urteil *ASJP*¹³² unterstreicht er die Wichtigkeit des Kriteriums der Unabhängigkeit für das Unionsrecht und auch für den Einzelnen, damit das Grundrecht auf ein faires Verfahren garantiert ist. So müssen Disziplinarregeln für Richter besondere Garantien aufweisen.¹³³

¹²³ EuGH 19.09.2006, C-506/04, *Wilson*, ECLI:EU:C:2006:587.

¹²⁴ EuGH 14.06.2017, C-685/15, *Online Games u.a.*, ECLI:EU:C:2017:452, Rz 59, 60.

¹²⁵ EuGH 27.02.2018, C-64/16, *ASJP*, ECLI:EU:C:2018:117.

¹²⁶ Ebd., Rz 1, 2.

¹²⁷ Ebd., Rz 38.

¹²⁸ Ebd., Rz 42, 43.

¹²⁹ Ebd., Rz 43.

¹³⁰ Ebd., Rz 45.

¹³¹ EuGH 25.07.2018, C-216/18 PPU, *LM*, ECLI:EU:C:2018:586.

¹³² EuGH 27.02.2018, C-64/16, *ASJP*, ECLI:EU:C:2018:117.

¹³³ EuGH 25.07.2018, C-216/18 PPU, *LM*, ECLI:EU:C:2018:586, Rz 53, 67.

Ein weiteres Beispiel ist das bulgarische Strafverfahren gegen *RH*¹³⁴. Das zuständige Gericht stellte dem EuGH eine Vorlagefrage, was zu einem nationalen Disziplinarverfahren führte. Der EuGH merkt an, dass Disziplinarmaßnahmen die Unabhängigkeit eines Gerichts beeinträchtigen. So können nur nationale Einrichtungen, die unter anderem das Kriterium der Unabhängigkeit erfüllen, eine Vorlagefrage an den EuGH stellen.¹³⁵ Relevante Kriterien sind demnach die Unabsetzbarkeit, eine angemessene Vergütung, doch auf entsprechende Garantien – wie Verteidigungsrechte – bei Disziplinarverfahren; denn nur so kann jeder Zweifel ausgeräumt werden, dass „eine solche Regelung als System zur politischen Kontrolle des Inhalts justizieller Entscheidungen eingesetzt wird“¹³⁶. Eine Vorlagefrage an den EuGH darf daher niemals zu Disziplinarstrafen führen. Es braucht vielmehr präzisierte Regeln, welches Verhalten zu einem solchen Verfahren führen kann und folglich, welche Sanktionen auf den konkreten Fall anzuwenden sind.¹³⁷

Das Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen aufgrund der Herabsenkung des Pensionsalters für Richter des *Sąd Najwyższy* (Oberstes Gericht) bestätigt, dass Polen gegen Art 19 Abs 1 UAbs 2 EUV verstößt.¹³⁸ Durch die Reform müssen die Richter ihr Amt vorzeitig beenden und ist jeder dritte von ihnen betroffen. Unter Bezugnahme auf *LM*¹³⁹ und *ASJP*¹⁴⁰ argumentiert der EuGH wie folgt: Da das *Sąd Najwyższy* im Anwendungsbereich des EU Rechts tätig ist, muss es „den Anforderungen an einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gerecht werden“¹⁴¹, worunter auch das Kriterium der Unabhängigkeit fällt. Dies wird durch das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bestätigt, wonach der Zugang zu einem unabhängigen Gericht garantiert sein muss.¹⁴² Der Grundsatz der Unabsetzbarkeit gilt zwar nicht absolut, doch müssen Abweichungen durch legitime und obligatorische Motive begründet werden.¹⁴³ Der EuGH kommt zu dem Entschluss, dass die Verkürzung der Amtszeit die Unabsetzbarkeit und sohin die Unabhängigkeit der Richter beeinträchtigt.¹⁴⁴ Problematisch ist überdies, dass der polnische Präsident nun die Befugnis hat, über eine Verlängerung der Amtszeit eines Richters zu entscheiden. Dies ist grundsätzlich zulässig, sofern seine Entscheidung auf gewissen objektiven

¹³⁴ EuGH 12.02.2019, C-8/19 PPU, *RH*, ECLI:EU:C:2019:110.

¹³⁵ Ebd., Rz 46.

¹³⁶ Ebd., Rz 47.

¹³⁷ EuGH 24.06.2019, C-619/18, *Kommission / Polen*, ECLI:EU:C:2019:531, Rz 77.

¹³⁸ Ebd., Rz 126.

¹³⁹ EuGH 25.07.2018, C-216/18 PPU, *LM*, ECLI:EU:C:2018:586.

¹⁴⁰ EuGH 27.02.2018, C-64/16, *ASJP*, ECLI:EU:C:2018:117.

¹⁴¹ EuGH 24.06.2019, C-619/18, *Kommission / Polen*, ECLI:EU:C:2019:531, Rz 56.

¹⁴² Ebd., Rz 57.

¹⁴³ Ebd., Rz 76: Genaue Erläuterung des Terminus der Unabsetzbarkeit.

¹⁴⁴ Ebd., Rz 78, 82, 83, 86, 96.

Regeln und Verfahrensmodalitäten basiert; allerdings trifft der Präsident seine Entscheidung nach freiem Ermessen, muss diese nicht begründen und kann seine Entscheidung nicht Gegenstand einer Klage sein.¹⁴⁵

Dieses Urteil ist sohin eine Klarstellung der Beurteilung von Einschränkungen der richterlichen Unabhängigkeit gemäß Artikel 19 EUV, eine Frage, die in der Entscheidung *ASJP*¹⁴⁶ offen gelassen wurde; denn hier vertritt der EuGH die Ansicht, dass die Maßnahme zur Gehaltsreduzierung nicht einmal als Einschränkung der Unabhängigkeit der Justiz angesehen werden kann, da sie auf alle Beamten anwendbar ist. Der EuGH geht in seiner polnischen Entscheidung jedoch einen Schritt weiter um sicherzustellen, dass jegliche Maßnahmen der Justiz mit dem Unionsrecht vereinbar sind. So dürfen Garantien, welche die richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sicherstellen, wie beispielsweise die Unabsetzbarkeit, angemessenes Entgelt und Immunität, nur dann eingeschränkt werden, wenn sie gerechtfertigt und verhältnismäßig sind und auch keine Zweifel an der Undurchlässigkeit des betroffenen Gerichts gegenüber externen Faktoren und seiner Neutralität gegenüber der Interessen der Parteien aufkommen lassen. Das Urteil macht die richterliche Unabhängigkeit somit zu einem quasi absoluten Prinzip. Dieses Prinzip darf nur dann eingeschränkt werden, wenn der Anschein der Unparteilichkeit nicht beeinträchtigt wird.¹⁴⁷

3. Aktuelle Entwicklungen

Die abgeschlossenen und auch laufenden polnischen Vorabentscheidungs- und Vertragsverletzungsverfahren drehen sich hauptsächlich um die richterliche Unabhängigkeit in Bezug zur Exekutive. Es geht um Divergenzen über den Inhalt der richterlichen Garantien. Durch unzählige Gesetzesänderungen, von denen das gesamte polnische Justizsystem betroffen ist, ist nicht nur die Gewaltenteilung, sondern auch die Unabhängigkeit der Justiz und sohin die Rechtsstaatlichkeit in Polen stark gefährdet.

Im Schlussantrag *Kommission / Polen*¹⁴⁸ betreffend die Pensionsreform an den ordentlichen Gerichten und die Befugnis des Justizministers, als Organ der Exekutive, die Dienstzeit einzelner Richter zu verlängern, wird argumentiert, dass der objektive Aspekt der

¹⁴⁵ EuGH 24.06.2019, C-619/18, *Kommission / Polen*, ECLI:EU:C:2019:531, Rz 111, 114.

¹⁴⁶ EuGH 27.02.2018, C-64/16, *ASJP*, ECLI:EU:C:2018:117, Rz 51.

¹⁴⁷ *Simonelli*, Thickening up judicial independence: The ECJ ruling in *Commission v. Poland* (C-619/18), <https://europeanlawblog.eu/2019/07/08/thickening-up-judicial-independence-the-ecj-ruling-in-commission-v-poland-c-619-18/> (23.10.2019).

¹⁴⁸ Schlussantrag des Generalanwalts *Tanchev*, 20.06.2019, C-192/18, *Kommission / Polen*, ECLI:EU:C:2019:529.

Unabhängigkeit nicht erfüllt ist. Generalanwalt *Tanchev* verweist diesbezüglich auf die „verfassungsrechtliche Verbindung zwischen Art. 47 [GRC] und Art. 19 Abs. 1 EUV“¹⁴⁹ und der Rechtsprechung des EMRK. Er betont, dass es nicht um das Handeln einzelner Richter geht, sondern vielmehr darum, dass all diese Reformen Zweifel bei der Öffentlichkeit betreffend Unparteilichkeit und Befangenheit aufwerfen; dies einerseits durch die Beteiligung der Exekutive am Verfahren, andererseits durch fehlende Garantien, wie beispielsweise der Transparenz des Verfahrens.¹⁵⁰

Auch der im Herbst 2019 veröffentlichte Schlussantrag zu *Miasto Łowicz*¹⁵¹ handelt von der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Generalanwalt *Tanchev* spricht sich allerdings gegen die Zulässigkeit der Vorlagefrage – aufgrund unzureichender Erläuterungen im Ersuchen – aus. Es geht um nationale Maßnahmen in Polen, mit denen eine neue Regelung betreffend Disziplinarverfahren gegen Richter geschaffen wird. Bei der Prüfung, ob die gegenständliche Situation in den Anwendungsbereich des EU Rechts fällt, weist der Generalanwalt darauf hin, dass sich die fehlende Unabhängigkeit zwangsläufig negativ auf Art 267 AEUV auswirkt. Außerdem hat der EuGH nach Art 19 Abs 1 UAbs 2 EUV die „Befugnis [...], über strukturelle Verstöße gegen die Garantien für die richterliche Unabhängigkeit zu befinden, da Art. 19 EUV ein konkreter Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit sei“¹⁵² und ist diese zugleich ein Wert der EU nach Art 2 EUV. Es bleibt daher abzuwarten, ob der EuGH – trotz mangelnder Erläuterungen – auf die Vorlagefrage antworten wird.

Ein weiteres laufendes polnisches Verfahren betrifft die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts, welches ebenfalls – nach *Tanchev* – nicht unabhängig ist.¹⁵³ Aufgrund der Funktion der Legislative durch die Mitgliederauswahl des Landesjustizrat und dessen Rolle bei der Ernennung der Richter, welche der polnische Präsident auch zu Mitgliedern dieser Disziplinarkammer ernennen kann, entspricht die Disziplinarkammer nicht den in Art 47 GRC und Art 19 EUV festgelegten Anforderungen der richterlichen Unabhängigkeit.¹⁵⁴

¹⁴⁹ Schlussantrag des Generalanwalts *Tanchev*, 20.06.2019, C-192/18, *Kommission / Polen*, ECLI:EU:C:2019:529, Rz 97.

¹⁵⁰ Ebd., Rz 112.

¹⁵¹ Schlussantrag des Generalanwalts *Tanchev*, 24.09.2019, verbundene Rechtssachen C-558/18 und C-563/18, *Miasto Łowicz*, ECLI:EU:C:2019:775.

¹⁵² Pressemitteilung 114/19, <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-09/cp190114de.pdf> (23.10.2019).

¹⁵³ Schlussantrag des Generalanwalts *Tanchev*, 27.06.2019, verbundenen Rechtssachen C-585/18, C-624/18, C-625/18, *A.K.*, ECLI:EU:C:2019:551.

¹⁵⁴ Ebd., Rz 157; Pressemitteilung 83/19, <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-06/cp190083de.pdf> (23.10.2019).

Conclusio

Die Entwicklung der Kriterien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit erfolgten nur zögerlich und langsam. Erst mit der Entscheidung *Wilson*¹⁵⁵ kam es zu einer Weiterentwicklung der EGMR Standards. In den meisten Fällen, wo der EuGH bisher die Unabhängigkeit verneinte, mangelte es an bestimmten Regeln für die Bestellung der Mitglieder, dem Gebot der Unabsetzbarkeit oder es gab keinen entsprechenden Schutz gegen die Abberufung.¹⁵⁶

Damit EU Recht effektiv durchgesetzt werden kann, sind durch die neue Rechtsprechungswelle neben den strukturellen Voraussetzungen nun auch qualitative Merkmale der Gerichtsorganisation von Bedeutung. Die qualitativen Merkmale wurden anfangs nur im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens im Zusammenhang mit der Vorlagebefugnis eines Gerichts ausjudiziert. Gerichtsfunktionale Merkmale, wie das der Unabhängigkeit, gelten nun „als Anforderungen an den nationalen Teil des Unionsrechtsschutzsystems“¹⁵⁷. Dies bedeutet, dass der Begriff eines Gericht im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens „nicht nur mit Berechtigungen (am Unionsrechtsvollzug mitzuwirken und mit dem EuGH in Dialog zu treten) verbunden ist, sondern auch mit Verantwortung (für einen wirksamen Vollzug, abgesichert durch gerichtstypische Funktionsmerkmale)“¹⁵⁸. Somit verbindet der EuGH Art 267 AEUV „mit der Grundlegung des Unionsrechtsschutzes in Art. 19 EUV sowie dem für den dezentralen Unionsrechtsvollzug bedeutsamen vertikalen Loyalitätsgebot des Art. 4 Abs. 3 EUV“¹⁵⁹.

Es obliegt sohin den Mitgliedstaaten, einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz zu gewährleisten und ist dazu die Unabhängigkeit der nationalen Einrichtungen unverzichtbar.¹⁶⁰ Damit die Zusammenarbeit im Rahmen des Art 267 AEUV funktionieren kann und wird, sind die Kriterien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit unermesslich.¹⁶¹ Seit der Entscheidung *ASJP*¹⁶² ist klar, dass erhebliche Umgestaltungen und Eingriffe in das Justizsystem zu Vertragsverletzungsverfahren führen können. Dies wurde nun durch den Beschluss der

¹⁵⁵ EuGH 19.09.2006, C-506/04, *Wilson*, ECLI:EU:C:2006:587.

¹⁵⁶ *Berger*, Organisation und Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union 181, 182.

¹⁵⁷ *Jaeger*, Europarecht – EuR 2018, 611 (650).

¹⁵⁸ Ebd.

¹⁵⁹ Ebd.

¹⁶⁰ EuGH 27.02.2018, C-64/16, *ASJP*, ECLI:EU:C:2018:117.

¹⁶¹ EuGH 25.07.2018, C-216/18 PPU, *LM*, ECLI:EU:C:2018:586.

¹⁶² EuGH 27.02.2018, C-64/16, *ASJP*, ECLI:EU:C:2018:117.

*Kommission / Polen*¹⁶³ bestätigt und hat der EuGH auch einstweilige Maßnahmen erlassen, um die richterliche Unabhängigkeit in Polen zu schützen.¹⁶⁴

Ob die Kriterien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit noch stärker ausjudiziert werden bleibt abzuwarten und sollte besonderes Augenmerk den anhängigen polnischen Verfahren geschenkt werden.

¹⁶³ EuGH 17.12.2018, C-619/18 R, *Kommission / Polen*, ECLI:EU:C:2018:1021.

¹⁶⁴ Mitteilung der Kommission. Die weitere Stärkung der der Rechtsstaatlichkeit in der Union Aktuelle Lage und mögliche nächste Schritte, KOM (2019) 163 endg.

Anhang

Bereits etablierte Kriterien für das Vorliegen („Pro“) und Nichtvorliegen („Contra“) der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in alphabetischer Reihenfolge.

| PRO | CONTRA |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezüge: Angemessenes Entgelt; Kürzung darf keine bestimmte Institution treffen, muss gerechtfertigt, verhältnismäßig, bloß vorübergehend und betragsmäßig begrenzt sein. | Absetzbarkeit: Abberufung ohne Begründung, keine Garantien im Falle einer Abberufung. |
| Disziplinarregeln: Bedarf Garantien (z.B. Verteidigungsrechte) und präzise Regeln, welches Verhalten zu einem Disziplinarverfahren führen kann und welche Sanktionen auf den konkreten Fall anzuwenden sind. | Bezüge: Kürzung der Bezüge, die eine bestimmte Institution treffen, nicht vorübergehend und nicht betragsmäßig begrenzt sind. |
| Dritter: Eigenschaft eines Dritten. | Disziplinarregeln: Keine Rechtsbehelfe im Falle einer missbräuchlichen Abberufung; Vorlagefrage an den EuGH führt zu einem Disziplinarverfahren. |
| Exekutive: Trennung von der Verwaltung. | Dritter: Keine Eigenschaft eines Dritten; sowohl Richter, als auch Partei im Verfahren. |
| Immunität: Einschränkung nur wenn gerechtfertigt, verhältnismäßig und keine Zweifel an der Unparteilichkeit offen lässt. | Exekutive: Vorliegen einer institutionellen Verbindung; keine klare funktionale Trennung in der Rechtsordnung. |
| Präsident Einfluss: Präsident kann über eine Verlängerung der Amtszeit eines Richters entscheiden, wenn die Entscheidung auf objektiven Regeln und Verfahrensmodalitäten basiert. | Parteilichkeit: Anschein der Unparteilichkeit ist nicht gegeben. |
| Rechtsnormen: Strikte Anwendung von Rechtsnormen. | Präsident Einfluss: Präsident trifft seine Entscheidung über die Verlängerung der Amtszeit eines Richters nach freiem Ermessen, ohne Begründung und ist seine Entscheidung nicht Gegenstand einer Klage. |

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Regeln: Genaue Regeln für Zusammensetzung der Einrichtung, Ernennung, Amtsdauer und Gründe für Enthaltung/ Ablehnung/ Abberufung ihrer Mitglieder.</p> | <p>Regeln: Mangel an bestimmten Regeln für die Bestellung der Mitglieder.</p> |
| <p>Sachlichkeit: Keinerlei Interesse am Ausgang des Rechtsstreits und Wahrung eines gleichen Abstandes zwischen den Parteien und dem Rechtsstreit.</p> | <p>Unsachlichkeit: Widerlaufende Interessen der Wettbewerber am Markt.</p> |
| <p>Schutz: Schutz vor Druck von außen und externen Eingriffen.</p> | <p>Weisungsgebundenheit: An Anweisungen gebunden; unterliegt einer Aufsicht; keine ausreichend funktionale Trennung zur Verwaltung.</p> |
| <p>Unabsetzbarkeit: Einschränkung der Unabsetzbarkeit muss gerechtfertigt und verhältnismäßig sein; darf keine Zweifel an der Unparteilichkeit offen lassen.</p> | |
| <p>Unparteilichkeit: Innerste Überzeugung des Richters und Gewähr, dass jeder Zweifel an der Unparteilichkeit ausgeschlossen ist.</p> | |
| <p>Weisungsfreiheit: Gesetzlich verankerte Weisungsfreiheit.</p> | |
| <p>Zweifel: Rechtsunterworfenen muss jeder berechtigter Zweifel an der Unempfänglichkeit der genannten Stelle für Einflussnahmen von außen und an ihrer Neutralität in Bezug auf die einander gegenüberstehenden Interessen ausgeräumt werden.</p> | |

Literaturverzeichnis

Bücher, Kommentare, Artikel

Berger Maria, Organisation und Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (2013).

Biernat Stanisław/ Kawczyńska Monika, Why the Polish Supreme Court's Reference on Judicial Independence to the CJEU is Admissible after all, <https://verfassungsblog.de/why-the-polish-supreme-courts-reference-on-judicial-independence-to-the-cjeu-is-admissible-after-all/> (23.10.2019).

Dittert Daniel, Europarecht⁵ (2017).

Frenz Walter, Handbuch Europarecht. Wirkungen und Rechtsschutz (2009).

Jaeger Thomas, Gerichtsorganisation und EU-Recht: Eine Standortbestimmung, Europarecht – EuR 2018, 611.

Jarass Hans D., Charta der Grundrechte der Europäischen Union unter Einbeziehung der vom EuGH entwickelten Grundrechte, der Grundrechtsregelungen der Verträge und der EMRK³ Art 47 (2016).

Pech Laurent in Peers Steve/ Hervey Tamara/ Kenner Jeff/ Ward Angela (Hrsg), The EU Charter of Fundamental Rights Art 47 (2014).

Shelton Dinah in Peers Steve/ Hervey Tamara/ Kenner Jeff/ Ward Angela (Hrsg), The EU Charter of Fundamental Rights Art 47 (2014).

Simonelli Marco Antonio, Thickening up judicial independence: The ECJ ruling in Commission v. Poland (C-619/18), <https://europeanlawblog.eu/2019/07/08/thickening-up-judicial-independence-the-ecj-ruling-in-commission-v-poland-c-619-18/> (23.10.2019).

Vierning Marc in Van Dijk Pieter/ Van Hoof Fried/ Van Rijn Arhen/ Zwank Leo (Hrsg), Theory and Practice of the European Convention on Human Rights⁴ (2006) 612.

Wegener Bernhard in Calliess/ Ruffert (Hrsg), EUV/AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta⁵ Art 267 (2016).

Schlussanträge

Schlussantrag des Generalanwalts *Tanchev*, 24.09.2019, verbundene Rechtssachen C-558/18 und C-563/18, *Miasto Łowicz v Skarb Państwa – Wojewoda Łódzki and Prokurator Generalny zastępowany przez Prokuraturę Krajową (initially Prokuratura Okręgowa w Płocku) v V X*, WW, XV, ECLI:EU:C:2019:775.

Schlussantrag des Generalanwalts *Tanchev*, 27.06.2019, verbundenen Rechtssachen C-585/18, C-624/18, C-625/18, *A.K. v Krajowa Rada Sądownictwa and CP, DO v Sąd Najwyższy*, ECLI:EU:C:2019:551.

Schlussantrag des Generalanwalts *Tanchev*, 20.06.2019, C-192/18, *Europäische Kommission gegen Republik Polen*, ECLI:EU:C:2019:529.

Schlussantrag der Generalanwältin *Juliane Kokott*, 02.10.2012, C-286/12, *Europäische Kommission gegen Ungarn*, ECLI:EU:C:2012:602.

Schlussantrag der Generalanwältin *Christine Stix-Hackl*, 11.05.2006, C-506/04, *Graham J. Wilson gegen Ordre des avocats du barreau de Luxembourg*, ECLI:EU:C:2006:311.

Schlussantrag des Generalanwalts *Antonio Saggio*, 24.09.1998, C-103/97, *Josef Köllensperger GmbH & Co. KG und Atzwanger AG gegen Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Schwaz*, ECLI:EU:C:1998:433.

Schlussantrag des Generalanwalts *Giuseppe Tesouro*, 15.05.1997, C-54/96, *Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft mbH gegen Bundesbaugesellschaft Berlin mbH*, ECLI:EU:C:1997:245.

Schlussantrag des Generalanwalts *Marco Darmon*, 16.02.1993, C-24/92, *Pierre Corbiau gegen Administration des contributions*, ECLI:EU:C:1993:59.

Schlussantrag des Generalanwalts *Francis F. Jacobs*, 10.06.1992, C-67/91, *Dirección General de Defensa de la Competencia gegen Asociación Española de Banca Privada u.a.*, ECLI:EU:C:1992:256.

Schlussantrag des Generalanwalts *G. Federico Mancini*, 17.03.1987, C-14/86, *Pretore di Salò gegen X*, ECLI:EU:C:1987:136.

Entscheidungen

EuGH 24.06.2019, C-619/18, *Europäische Kommission gegen Republik Polen*,
ECLI:EU:C:2019:531.

EuGH 12.02.2019, C-8/19 PPU, *RH*, ECLI:EU:C:2019:110.

EuGH 17.12.2018, C-619/18 R, *Europäische Kommission gegen Republik Polen*,
ECLI:EU:C:2018:1021.

EuGH 25.07.2018, C-216/18 PPU, *LM: Minister for Justice and Equality*,
ECLI:EU:C:2018:586.

EuGH 27.02.2018, C-64/16, *Associação Sindical dos Juizes Portugueses gegen Tribunal de Contas*, ECLI:EU:C:2018:117.

EuGH 14.06.2017, C-685/15, *Online Games Handels GmbH u. a. gegen Landespolizeidirektion Oberösterreich*, ECLI:EU:C:2017:452.

EuGH 16.02.2017, C-503/15, *Ramón Margarit Panicello gegen Pilar Hernández Martínez*,
ECLI:EU:C:2017:126.

EuGH 09.10.2014, C-222/13, *TDC A/S gegen Erhvervsstyrelse*, ECLI:EU:C:2014:2265.

EuGH 17.07.2014, Verbundene Rechtssachen C-58/13 und C-59/13, *Angelo Alberto Torresi und Pierfrancesco Torresi gegen Consiglio dell'Ordine degli Avvocati di Macerata*,
ECLI:EU:C:2014:2088.

EuGH 06.11.2012, C-199/11, *Europese Gemeenschap gegen Otis NV u.a.*,
ECLI:EU:C:2012:684.

EuGH 06.11.2012, C-286/12, *Europäische Kommission gegen Ungarn*,
ECLI:EU:C:2012:687.

EuGH 22.12.2010, C-279/09, *DEB Deutsche Energiehandels- und Beratungsgesellschaft mbH gegen Bundesrepublik Deutschland*, ECLI:EU:C:2010:811.

EuGH 22.12.2010, C-517/09, *RTL Belgium SA.*, ECLI:EU:C:2010:821.

EuGH 14.05.2008, C-109/07, *Jonathan Pilato gegen Jean-Claude Bourgault*, ECLI:EU:C:2008:274.

EuGH 19.09.2006, C-506/04, *Graham J. Wilson gegen Ordre des avocats du barreau de Luxembourg*, ECLI:EU:C:2006:587.

EuGH 31.05.2005, C-53/03, *Synetairismos Farmakopoion Aitolias & Akarnanias (Syfait) und andere gegen GlaxoSmithKline plc und GlaxoSmithKline AEVE*, ECLI:EU:C:2005:333.

EuGH 18.06.2002, C-92/00, *Hospital Ingenieure Krankenhaustechnik Planungs-Gesellschaft mbH (HI) gegen Stadt Wien*, ECLI:EU:C:2002:379.

EuGH 30.05.2002, C-516/99, *Walter Schmid*, ECLI:EU:C:2002:313.

EuGH 06.07.2000, C-407/98, *Katarina Abrahamsson und Leif Anderson gegen Elisabet Fogelqvist*, ECLI:EU:C:2000:367.

EuGH 04.02.1999, C-103/97, *Josef Köllensperger GmbH & Co. KG und Atzwanger AG gegen Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Schwaz*, ECLI:EU:C:1999:52.

EuGH 17.09.1997, C-54/96, *Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft mbH gegen Bundesbaugesellschaft Berlin mbH*, ECLI:EU:C:1997:413.

EuGH 30.03.1993, C-24/92, *Pierre Corbiau gegen Administration des contributions*, ECLI:EU:C:1993:118.

EuGH 16.07.1992, C-67/91, *Dirección General de Defensa de la Competencia gegen Asociación Española de Banca Privada u.a.*, ECLI:EU:C:1992:330.

EuGH 11.06.1987, C-14/86, *Pretore di Salò gegen X*, ECLI:EU:C:1987:275.

EuGH 23.03.1982, C-102/81, *"Nordsee" Deutsche Hochseefischerei GmbH gegen Reederei Mond Hochseefischerei Nordstern AG & Co. KG und Reederei Friedrich Busse Hochseefischerei Nordstern AG & Co. KG.*, ECLI:EU:C:1982:107.

EuGH 06.10.1981, C-246/80, *C. Broekmeulen gegen Huisarts Registratie Commissie*, ECLI:EU:C:1981:218.

EuGH 28.06.1978, C-70/77, *Simmenthal SpA gegen Amministrazione delle finanze*, ECLI:EU:C:1978:139.

EuGH 14.12.1971, C-43/71, *Politi s.a.s. gegen Finanzministerium der Italienischen Republik*, ECLI:EU:C:1971:122.

EuGH 30.06.1966, C-61/65, *Witwe G. Vaassen-Göbbels gegen Vorstand des Beambtenfonds voor het Mijnbedrijf*, ECLI:EU:C:1966:39.

Sonstiges

EGMR 22.06.1989, 11179/84 (*Langborger gegen Schweden*).

Mitteilung der Kommission. Die weitere Stärkung der der Rechtsstaatlichkeit in der Union
Aktuelle Lage und mögliche nächste Schritte, KOM (2019) 163 endg.

Pressemitteilung Nr. 114/19, 24.09.2019,

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-09/cp190114de.pdf>
(23.10.2019).

Pressemitteilung Nr. 83/19, 27.06.2019,

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-06/cp190083de.pdf>
(23.10.2019).

Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge.